

LAIEN ALS GEMEINDELEITER. Ein afrikanisches Modell. Texte der Erzdiözese Kinshasa; vorgestellt und kommentiert von *L. Bertsch* (Theologie der dritten Welt 14). Freiburg: Herder 1990. 237 S.

Der Priestermangel ist ein dringendes Problem geworden. Die Lösung, einzelnen Pfarrern immer mehr Gemeinden zu übertragen, führt in eine Sackgasse. Die Ortskirche von Kinshasa geht einen anderen Weg. Darüber berichtet das vorliegende Buch. Rechnet man Vorwort, Einführung, Anhang und Nachwort ab, so hat es vier Teile. In jeden Teil wird zunächst durch *L. Bertsch* eingeführt; dann folgen die einzelnen Dokumente. Im ersten Teil (Episkopaltheologie und Rezeption des Zweiten Vatikanischen Konzils, 19–64) geht es um die Umsetzung der Ekklesiologie der Kirchenkonstitution „*Lumen gentium*“ in der Erzdiözese Kinshasa. Von besonderer Bedeutung ist hier das Dokument 1 (Der Sendungsauftrag der Kirche in Kinshasa. Pastorale Grundentscheidungen, 47–64), das Kardinal Malula „die Charta aller späteren Bemühungen und Aktivitäten“ genannt hat (vgl. 47). Die in dem Dokument entwickelten theologischen Perspektiven werden in sechs Schlußfolgerungen zusammengefaßt. 1. *Gottes Interesse gilt zunächst der Welt*. Die Kirche steht im Dienst dieses Planes Gottes für die Welt. 2. Die traditionelle Pastoral hat diesen Auftrag der Kirche allzuoft aus den Augen verloren. 3. Es wird zu einem pastoralen Handeln aufgerufen, das die Perspektiven neu bestimmt. 4. Die Pastoral kann nicht mehr allein auf die Sakramentalisierung möglichst vieler ausgerichtet sein, vielmehr muß sie versuchen, die Welt christlich zu machen, d. h. sie zur Welt werden zu lassen, die ihre innersten Wirkkräfte entwickelt. 5. Diese pastorale Aktion der Erweckung und Aktivierung der Christen gehört zum Aufgabenbereich aller pastoralen Strukturen. 6. Die Realitäten von Kinshasa erfordern die Schaffung *neuer* pastoraler Strukturen. Im zweiten Teil des vorliegenden Buches (Die vorgefundene Situation als vorgegeben und aufgegeben, 65–103) wird nun versucht, die zuvor aufgestellten Prinzipien (samt den Schlußfolgerungen) zu konkretisieren. Dies geschieht insbesondere im Dokument 5 (Die Laiendienstämtler in der Ortskirche von Kinshasa, 72–78). Entscheidend ist dabei, daß Pfarreien einem Laien anvertraut werden. Dieser ist verantwortlich für die Verwaltung und die seelsorglichen Aktivitäten der Pfarrei. Man nennt ihn „*mokambi de paroisse*“ (Laiengemeindeleiter). Ihm steht ein mitverantwortlicher Priester zu Seite. Heute gibt es in Kinshasa 82 Pfarreien; in 17 Pfarreien sind *Bakambi* (*Bakambi* ist der Plural von *Mokambi*) eingesetzt. – Natürlich mußte diese Entwicklung in Rom Anstoß erregen, denn es stellte sich die Frage, ob auf diese Weise nicht das Amt des Priesters entwertet würde. Davon ist im dritten Teil des Buches (Der gesamtkirchliche Impuls und seine ortskirchliche Wirklichkeit, 105–182) die Rede. In seiner vielbeachteten Intervention auf der Römischen Bischofssynode vom 1. bis 30. Oktober 1987 hat Kardinal Malula die Entwicklung in Kinshasa verteidigt. Er wies zunächst auf die besondere pastorale Situation in Afrika hin und betonte dann: „Die Arbeit des *Mokambi* ist in Übereinstimmung des Denkens und des Handelns mit allen Gruppen des Volkes Gottes, das in Kinshasa ist, konzipiert und organisiert worden: mit Laien, Ordensleuten, Priestern und Bischöfen“ (119). Ist ein solcher „Laiengemeindeleiter“ mit dem CIC/1983 vereinbar? Und: hat diese afrikanische Entwicklung Zeichenfunktion für andere Teile der Welt? Diesen beiden Fragen wird im vierten Teil des vorliegenden Buches nachgegangen (Der Aufbruch der Ortskirche in Kinshasa als Impuls für die Gesamtkirche, 183–213). In seinem 3. Kap. (Ein Laiendienstamt innerhalb der Pfarrstrukturen nach dem neuen kirchlichen Gesetzbuch) setzt sich das Dokument 5 (Die Laiendienstämtler in der Ortskirche von Kinshasa, 202–213) vor allem mit can. 517 § 2 CIC/1983 auseinander. Dieser lautet: „Wenn der Diözesanbischof wegen Priestermangels glaubt, einen Diakon oder eine andere Person, die nicht die Priesterweihe empfangen hat, oder eine Gemeinschaft von Personen an der Wahrnehmung der Seelsorgsaufgaben einer Pfarrei beteiligen zu müssen, hat er einen Priester zu bestimmen, der, mit den Vollmachten und Befugnissen eines Pfarrers ausgestattet, die Seelsorge moderiert (*curam pastoralis moderatur*).“ In Dokument 5 wird diese Moderation so verstanden, daß der gemäß ca. 517 § 2 beigegebene und *letzterverantwortliche* (also nicht schon *erstverantwortliche*) Priester in jenen Gemeinden, die einem Laiengemeindeleiter (= *Mokambi*) übertragen

sind, die *Zusammenarbeit* der verschiedenen Bakambi *leitet*. Die eigentliche Seelsorge aber nimmt der Laiengemeindeleiter wahr. Vermutlich steht die Kirche in Kinshasa mit dieser (etwas gequält klingenden?) Interpretation von ca. 517 § 2 nicht allein. Auch andere Kirchen in Afrika und Lateinamerika (mit ihren vielen Basisgemeinschaften!) werden den Einsatz von Laien so verstehen. Und auch manche Diözese in Westeuropa wird bei weiter sinkenden Priesterzahlen verstärkt auf Laien (in Deutschland vor allem auf Pastoral- und Gemeindeferenten/innen) als Gemeindeleiter zurückgreifen müssen. – Ein Anhang (Ritus der Einsetzung des Pfarr-Mokambi in der Erzdiözese Kinshasa, Erfahrungsberichte, Bibliographie) und ein Nachwort schließen das Buch ab. Besonders hervorheben möchte ich die gut lesbare und flüssige Übersetzung der französischen Dokumente, die U. Faymonville angefertigt hat.

R. SEBOTT S. J.

KÜHN, KARL-CHRISTOPH, *Kirchenordnung als rechtstheologisches Begründungsmodell*.

Konturen eines neuen Begriffs und Modells katholischer Rechtstheologie unter besonderer Berücksichtigung von Peter J. M. J. Huizing (Kontexte 7). Frankfurt a. M. Lang 1990. 230 S.

Dieses Erstlingswerk des jungen katholischen Kirchenrechtlers will einen Beitrag zur kirchenrechtlichen Grundlagenforschung leisten. Es greift den Begriff der „Kirchenordnung“ aus den Schriften des niederländischen Kirchenrechtlers Peter J. M. J. Huizing auf, um die Notwendigkeit des Kirchenrechts aus katholischer Sicht in differenzierter und ökumenisch kommunikativer Weise aufzuweisen. Dabei will K. den in der protestantischen Theologie vertrauten Begriff der Kirchenordnung fruchtbar machen, um zu einer Lösung des Gegensatzes zwischen der von Dualismus (Glaube contra Recht) geprägten kirchenrechtsverneinenden Auffassung R. Sohms und dem von katholischer Seite diesem Extrem entgegengebrachten Identifikationsmodell (Glaube = Recht), das nach Auffassung von K. zu einer unheilvollen „Theologisierung“ kirchlicher Rechtsnormen geführt hat, beizutragen. Im ersten Hauptteil (13–76) führt der Vf. in den Kirchenordnungsbegriff rechtsgeschichtlich ein, wobei die Entwicklung des Begriffs auch in der protestantischen Kirche (bei Sohm, Liemann, Barth, Stein) beleuchtet wird. Aus katholischer Sicht wird der Kirchenordnungsbegriff des CIC/1983, bei Papst Johannes Paul II., sowie bei verschiedenen katholischen Autoren (z. B. bei Drey und Neumann) behandelt. In einem eigenen Abschnitt (59–74) wird dann die Kirchenordnungskonzeption Huizings und ihre Rezeption in der kirchenrechtlichen Wissenschaft (ablehnend: Corecco und Aymans; zustimmend: Smulders und Stevens; differenzierend: Krämer und Auer) dargestellt. K. macht sodann (74–76) das Anliegen seiner Arbeit deutlich. Er will nämlich den Kirchenordnungsbegriff Huizings unter hermeneutischer Zuhilfenahme der Analogieregeln von Söhnen, die K. in ihrer Bedeutung für die vorliegende Arbeit erläutert (55–59), als „zeitgemäß tragfähiges katholisch-theologisches Kirchenrechtslegitimationsmodell“ vorstellen. Diesem Anliegen dient der zweite Hauptteil des Buches (77–203). In diesem distanzieren sich der Vf. zunächst von aporetischen Kirchenrechtsbegründungsmodellen (Dombois, Aymans). Er wendet sich sowohl gegen einen „additiven Dualismus“ zwischen göttlichem (= absolut verbindlichen) Recht und menschlichem (= verfügbarem) Recht der Kirche, der zu einer rein durch Glaubensgründe legitimierten Spaltung der Kirchenrechtsmaterien bzw. zur Ablehnung jeglichen Kirchenrechts (bei Sohm) führt. Gleichermaßen lehnt er eine Deduzierung des Kirchenrechts aus dem Kirchenbegriff ab, die er als „konsektivmonistisch“ bezeichnet. Diese Auffassung berücksichtigt nach K. zu wenig den historisch gewachsenen, oft zufälligen Charakter kirchlichen Rechts und führt zu einer vorschnellen Glaubenslegitimation (= Theologisierung) des Rechts (vgl. 79). Der Vf. setzt sich hier besonders mit der Auffassung von Aymans auseinander (vgl. 89–102), dem er die einseitige Akzentuierung des Kirchenbegriffs der „*communio hierarchica*“ in Anlehnung an den ekklesiologischen Bildbegriff des Leibes Christi vorwirft, der zu einer Verabsolutierung der gewachsenen hierarchischen Strukturen der Kirche führen würde. Dem wird die Auffassung Huizings entgegengestellt, der aus dem ekklesiologischen Konzilsbegriff des „Volkes Gottes“ im Unterschied zu Aymans auch strukturelle Konsequenzen für die Kirchenverfassung (im Sinne einer wahren Gleichheit aller